

ZBB 2012, 481

ZPO § 850k; BGB §§ 307 ff.

Unwirksamkeit einer Entgeltklausel für die Führung eines Pfändungsschutzkontos

OLG Schleswig, Ur. v. 26.06.2012 – 2 U 10/11 (rechtskräftig; LG Itzehoe), ZIP 2012, 1901 = WM 2012, 1914

Leitsätze der Redaktion:

1. Für die Umwandlung eines allgemeinen Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto darf eine Bank in ihren AGB keine Zusatzgebühren erheben, weil sie damit nur ihre gesetzliche Pflicht aus § 850k Abs. 7 ZPO erfüllt.

2. Die Klausel

„Nach Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist die Nutzung der ausgegebenen Karten (ec-/Maestro- und Visa-Karte) nicht mehr möglich. Die (weitere) Bereitstellung eines Dispositionskredits ist nach der Umwandlung nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf Rückumwandlung eines Pfändungsschutzkontos in ein Girokonto besteht nicht.“

stellt eine unangemessene Benachteiligung der Kunden i. S. d. § 307 BGB dar.